

Lfd. Nr. JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 03.12.2013**

Lfd. Nr. **150/13** SKuJ

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 19.12.2013**

**Verlagerung von auf die Kindertagespflege bezogenen Aufgaben des Fachdienstes
Wirtschaftliche Jugendhilfe an den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH**

hier: Ergänzung zum Vertragsbestandteil Kindertagespflege des Kooperations- und
Leistungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2014

A. Problem/Ausgangslage

Am 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für unter dreijährige Kinder in Kraft getreten. Der Rechtsanspruch kann gemäß § 24 SGB VIII durch eine Tageseinrichtung für Kinder oder die Kindertagespflege erfüllt werden. Beide Angebote sind gleichermaßen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet, und für die Inanspruchnahme dieser Angebote durch die Eltern haben die gleichen Bedingungen zu gelten.

In der Elternbefragung durch forsa haben 47% der befragten Eltern unter dreijähriger Kinder angegeben, die Kindertagespflege für das geeignetere Angebot zu halten, 59% halten dieses für gleichermaßen geeignet, wie die frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder. Dies entspricht bundesweit ermittelten Vergleichswerten.

Allerdings hat die Auswertung der Anmeldungen zum KGJ 2013/14 gezeigt, dass die von den Eltern angegebenen Präferenzen sich in der Stadtgemeinde Bremen nicht im Anmeldeverhalten widerspiegeln. Ursächlich hierfür ist vor allem auch das kompliziertere Zugangssystem in der Kindertagespflege:

Während Eltern sich in den Tageseinrichtungen direkt anmelden und ab März eine Entscheidung über die Aufnahme mitgeteilt bekommen (Bedarf und Rechtsanspruch werden in der Tageseinrichtung geprüft), müssen die Eltern bisher für die frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege im Nachgang zur erfolgreichen Vermittlung in eine geeignete Tagespflegestelle einen Antrag an das Amt für Soziale Dienste (Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im AfSD) stellen. Dort wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf festgesetzt, die Eltern erhalten infolgedessen erst später Planungssicherheit.

Gleichzeitig kommt es in der Abarbeitung dieser im Jahresverlauf zeitweise hoch verdichteten Aufgaben durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im AfSD immer wieder zu Bearbeitungsengpässen. Infolgedessen erhalten nicht nur die Eltern später Planungssicherheit, sondern auch die Tagespflegepersonen. Letztere weisen zudem darauf hin, existenzsichernde Zahlungen mit Verzögerungen zu erhalten. Hintergrund hierfür ist

allerdings nicht nur die Belastung des Fachdienstes gerade in den „Spitzenzeiten“ zum jeweils nächsten Kindergartenjahr, sondern zudem die nicht immer zeitnahe Vorlage antragsbegründender Unterlagen durch die Eltern.

B. Lösung

Um den Zugang zur Kindertagespflege dem in den Tageseinrichtungen für Kinder anzupassen, frühzeitig Planungssicherheit für Eltern wie Tagespflegepersonen herzustellen und ausreichend Vorlauf für eine rechtzeitige Berechnung der Zahlungen an die Tagespflegepersonen zu schaffen, wurde zunächst das Aufnahmeverfahren beim Träger PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH an die Vorgaben des Ablaufplans zum Kindergartenjahr 2014/15 angepasst:

Eltern können ab März nur dann eine Zusage erhalten, wenn Sie bei Anmeldung ihren KiTa-Pass an die Tagespflegeperson übergeben, und wenn sie bis Ende Februar ihren Bedarf (Stundenumfang) nachweisen.

Des Weiteren ist vorgesehen, Aufgaben des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt für Soziale Dienste an PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH (PiB) zu übertragen. Der vom Jugendhilfeausschuss 4. Mai 2012 / der Deputation 31. Mai 2012 beschlossene Kooperationsvertrag soll um diese Aufgaben ergänzt werden (siehe Anlage).

Umfang der übertragenen Aufgaben und künftiger Ablauf

Zum Kindergartenjahr 2014/15 stellen Eltern, die ihr Kind in der Kindertagespflege (weiter) betreuen lassen wollen, möglichst im Rahmen der im Ablaufplan für das Kindergartenjahr 2014/15 benannten Fristen bei PiB einen Aufnahmeantrag bzw. einen Antrag auf Fortsetzung einer bereits vor dem 01.08.2014 begonnenen Betreuung in der Kindertagespflege

PiB prüft Rechtsanspruch und Bedarf (falls noch kein Bescheid des Fachdienstes WJH vorliegt) gemäß geltendem Ortsgesetz zur Aufnahme und vermittelt wie bereits jetzt im Kooperationsvertrag vorgesehen eine geeignete Tagespflegeperson. Analog zur Betreuung in Tageseinrichtungen sagt PiB den Eltern den nach Prüfung des Bedarfs anzuerkennenden Betreuungsumfang ab März zu. Die Eltern sollen innerhalb von zwei Wochen erklären, ob sie den angebotenen Platz anzunehmen bzw. einen Betreuungsvertrag abschließen.

Wie im Ablaufplan für das Kindergartenjahr 2014/15 vorgesehen, können Eltern im März von den Tagespflegepersonen Zusagen zur Aufnahme bekommen.

Somit besteht mehr Vorlauf, um die Zahlungen an die Tagespflegepersonen zu berechnen. Ausgehend vom gemäß geltendem Ortsgesetz festzusetzendem Stundenumfang und den abgeschlossenen Betreuungsverträgen berechnet PiB die Vergütungen (Pflegegeld inklusive Sachkostenpauschale) der Tagespflegepersonen gemäß dem „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG)“.

An die Tagespflegepersonen ausgezahlt wird anhand von PiB übermittelter Zahllisten. PiB erhält anschließend eine Übersicht der geleisteten Zahlungen, um bei Rückfragen der Tagespflegepersonen auskunftsfähig zu sein.

Die Tagespflegepersonen sollen ab August 2014 bis zum 03. eines Monats Zahlungen für die Betreuungsverhältnisse erhalten, für die PiB am 15. des Vormonats Zusagen an die Eltern erteilt hat und für die dort eine Bestätigung der Tagespflegeperson über den Abschluss eines Betreuungsvertrages vorliegt. Veränderungen gegenüber den bei Zahlung zugrunde gelegten Parametern (z.B. durch kurzfristige Neuaufnahme oder Ausscheiden von Kindern, Veränderung des Betreuungsumfangs, Vertretungsregelung, Krankheit der Tagespflegeperson über 15 Tage) werden mit der nächstmöglichen Zahlung nach Eingang und Prüfung der Mitteilung durch die Tagespflegeperson verrechnet.

Ab dem 01.01.2015 übernimmt PiB zudem die Berechnung der Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Unfallversicherung der Tagespflegepersonen, ausbezahlt werden diese dann auch anhand von PiB übermittelter Zahllisten aus.

Die Aufgabenübertragung gilt für alle in der Kindertagespflege betreuten Kinder, also auch für diejenigen, die älter sind als drei Jahre, damit die Tagespflegepersonen sich nur an eine Stelle wenden müssen.

Erhebung von Elternbeiträgen

Der Kostenbeitrag der Eltern wird auf der Basis des von PiB auf Nachweis der Eltern anerkannten Rechtsanspruchs und Betreuungsbedarfs vom Amt für Soziale Dienste berechnet und erhoben (Leistungsbescheid mit Ausweis des Kostenbeitrags).

PiB berät und informiert die Eltern über die zur Festsetzung des Kostenbeitrags einzureichenden Unterlagen, nimmt diese auf Wunsch der Eltern auch entgegen und leitet sie an das AfSD weiter. Zusätzlich können Eltern sich im Kinderbetreuungscompass über die zu erwartenden Elternbeiträge informieren oder die Beratung des Amtes für Soziale Dienste in Anspruch nehmen.

Übergangsregelungen

Um aufwändige Übergaben, Aktenabgleiche, mehrfaches Bearbeiten von Vorgängen und Überschneidungen bei den Zuständigkeiten zu vermeiden sowie die schrittweise Einarbeitung des bei PiB eingesetzten Personals zu ermöglichen, vereinbaren die Vertragsparteien eine sukzessive Aufgabenübertragung.

Rechtliche Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung durch PiB

PiB verpflichtet sich in der Ergänzung des geltenden Kooperationsvertrages, die übertragenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, des SGB VIII, des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) zu erledigen. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen gibt (analog zu den Fachlichen Weisungen für das AfSD) mit PiB abgestimmte regelmäßig zu aktualisierende Verfahrensregelungen zur Anwendung der Rechtsgrundlagen vor und genehmigt Einzelfallentscheidungen des Trägers.

Der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird in der Ergänzung zum Kooperationsvertrag das Recht eingeräumt, die Einhaltung und korrekte Anwendung der geltenden Vorschriften durch PiB jederzeit zu prüfen und bei Widersprüchen oder Beschwerden Akteneinsicht zu nehmen.

Ausstattung von PiB für die Aufgabenwahrnehmung

Die zur Aufgabenwahrnehmung bei PiB erforderliche Ausstattung wurde ausgehend von der in 2011/12 durchgeführten Organisationsuntersuchung im Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste sowie den aus der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung unter dreijähriger Kinder resultierenden Anforderungen für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagespflege vereinbart. Zum einem entsteht aus der Verpflichtung zur Einhaltung des Ablaufplans für das Kindergartenjahr ebenso ein dauerhaft höherer Bearbeitungs-, Koordinations- und Leitungsaufwand, wie durch die Prüfung von Rechtsanspruch und Bedarf der Eltern sowie die Berechnung der daraus resultierenden Zahlungen an die Tagespflegpersonen. Zum anderen besteht ein Anfangsaufwand (Arbeitsplatzausstattung, EDV-Programmierung, Personalplanung und –gewinnung sowie Beschreibung, Anpassung und Nachjustierung von

Abläufen, Entwicklung von Controllingroutinen, Musterakten, Formularen etc.). Letzterer wurde teilweise bereits in 2013 durch zusätzliche Zuwendungen an den Träger realisiert, wird aber auch in 2014 und 2015 noch bestehen.

Die angemessene und notwendige Ausstattung wurde mit PiB einvernehmlich festgelegt. In der Ergänzung zum Kooperationsvertrag ist vorgesehen, die Anforderungen, Abläufe, Fallzahlen und die angemessene Ausstattung bei PiB zu bewerten und ggf. anzupassen.

Information der Eltern

Eltern, die ihr Kind derzeit in der Kindertagespflege betreuen lassen, werden in einem Schreiben der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen über die Neuregelungen informiert. Eltern, deren Kind in 2014 erstmals einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege hat, erhalten im Januar 2014 von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen den KiTa-Pass mit allen Informationen für die Anmeldung und Aufnahme, die die Neuregelungen aufgreifen. Eltern, deren Kinder bereits vorher einen Rechtsanspruch (und somit in der Regel auch einen Kita-Pass) hatten, aber noch nicht in der Kindertagespflege betreut werden, werden von PiB, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie dem AfSD (Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe und Referatsleitungen Fachdienst Junge Menschen) über das Anmelde- und Aufnahmeverfahren informiert, wenn sie eine Betreuung in der Kindertagespflege wünschen.

Information der Tagespflegepersonen

Die Tagespflegepersonen wurden mit Rundschreiben vom 6. November 2013 über die Regelungen des Ablaufplans informiert. Zudem hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen am 20.11. 2013 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen und wird dort über geplante Neuregelungen bei der Prüfung von Rechtsanspruch und Bedarf durch PiB ab 2014 informieren.

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses / der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zu den oben dargestellten Abläufen werden die Tagespflegepersonen schriftlich informiert und erhalten in einer Informationsveranstaltung im Februar 2014 weitere Erläuterungen.

C. Alternativen

Keine

Die Kindertagespflege ist nach dem SGB VIII, § 22 ff eine den Tageseinrichtungen gleichgestellte Betreuungsform. Um die Attraktivität der Tagespflege auf Seiten der Anbietenden sowie der Eltern als Nutzer zu steigern, sind u.a. die Änderungen der Abläufe notwendig geworden. Nur so kann dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprochen werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Durch die im Vertrag vorgesehene Aufgabenübertragung an PiB entstehen Mehrkosten für Bremen von jährlich etwa 145.000 Euro.

Die Mehrausgaben sind im Rahmen des Budgets der Sozialleistungen darstellbar.

Angebote in der Kindertagespflege stehen Jungen und Mädchen gleichermaßen offen. Sie sichern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Tagespflegepersonen sind in der Mehrheit weiblich. Durch die Planungssicherheit in der Belegung und die zeitnahe Bezahlung wird die Attraktivität der Kindertagespflege als Arbeitsfeld gesteigert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Das Amt für Soziale Dienste war an der Umsetzung der Aufgaben beteiligt. Eine abschließende Beratung erfolgte in der Fachkonferenz Junge Menschen am 20.11.2013. Der Träger selbst hat eine Beteiligung der Gesellschafter im Rahmen einer Gesellschafterversammlung durchgeführt.

F. Beschlussvorschlag

F1 Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Verlagerung von auf die Kindertagespflege bezogenen Aufgaben des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe an den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH zu und nimmt den von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Amt für Soziale Dienste und mit der PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH abgestimmten Ergänzungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Kindertagespflege zur Kenntnis.

F2 Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Verlagerung von auf die Kindertagespflege bezogenen Aufgaben des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe an den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH zu und nimmt den von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Amt für Soziale Dienste und mit der PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH abgestimmten Ergänzungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Kindertagespflege zur Kenntnis.

Anlage

**Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen**

Amt für Soziale Dienste

**PIB – Pflegekinder in Bremen gGmbH
Geschäftsführung
Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen**

**Ergänzung zu Anlage 1
des Kooperations- und Leistungsvertrages
(Folgevertrag vom 16. Dezember 2011))
Vertragsbestandteil Kindertagespflege**

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen nachfolgend „Behörde“ sowie durch den Leiter des Amtes für Soziale Dienste nachfolgend „Amt“ und der PIB - Pflegekinder in Bremen gGmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung, Bahnhofstraße 28 – 31, 28195 Bremen nachfolgend “Träger” zur Durchführung von Vollzeit-, Kindertages-, Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie von Patenschaften

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, durch Verkürzung der Bearbeitungszeiten eine antragsnahe Auszahlung des Pflegegeldes an die Tagespflegepersonen zu erreichen, haben die Vertragspartner die Optimierung der Kooperation der Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste mit dem Träger vereinbart (Anlage 1 des Kooperations- und Leistungsvertrages „Vertragsbestandteil Kindertagespflege“ § 3 Abs.4).

Entsprechend vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Ergänzung eine teilweise Übertragung von Aufgaben des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes auf den Träger. Mit dieser Maßnahme soll der Zugang der Eltern zur Kindertagespflege vereinfacht und die Attraktivität des Angebotes für Anbietende und Nutzende gesteigert werden.

§ 1**Erweiterung des Aufgabenbereiches des Trägers**

- (1) In Ergänzung zu den in § 1 des zwischen Träger, Behörde und Amt abgeschlossenen Kooperations- und Leistungsvertrags zur Durchführung von Kindertages-, Vollzeit-, Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie von Patenschaften (Folgevertrag vom 16. Dezember 2011) übertragenen Aufgaben werden diesem zusätzliche bisher per Geschäftsverteilungsplan vom Fachdienst Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Amtes im Arbeitspensum Kindertagespflege wahrgenommene Aufgaben übertragen.
- (2) Die damit verbundenen einzelnen Aufgabenstellungen für den Leistungsbereich Kindertagespflege werden in § 4 dieses Ergänzungsvertrages aufgeführt.

§ 2**Organisation des Trägers**

- (1) Im Sinne einer bürgerfreundlichen Organisation gewährleistet der Träger für den Bereich der Kindertagespflege dezentrale, sozialraumbezogene, bedarfsorientierte und bürgerfreundliche Beratungsangebote.
- (2) Die zusätzlich übertragenen Aufgaben im Leistungsbereich Kindertagespflege werden am zentralen Standort in der Bahnhofstraße 28-31 bearbeitet.
- (3) Veränderungen der Struktur- und Standortplanung bedürfen der Abstimmung mit der Behörde als Zuwendungsgeber.

§ 3**Institutionelle Förderung**

- (1) Der Träger erhält für die zusätzlich übertragenen Aufgaben ergänzende Zuwendungen als Vollfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach der tatsächlichen Auslastung und den im Rahmen der bereichsbezogenen Jugendhilfeplanung zu erbringenden Leistungen sowie den in den im Aufgabenbereich Kindertagespflege für zusätzliche Aufgaben erforderlichen Beschäftigungsvolumina (BV) und Sachkosten.
- (2) Die institutionelle Förderung für die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben erfolgt zunächst durch Finanzierung von:
 - 2,0 BV für die Sachbearbeitung

- 0,5 BV für die Anpassung der Abläufe beim Träger an den Rechtsanspruch u3 sowie die zusätzlich vom Träger übernommenen Aufgaben, befristet für eine zweijährige Erprobungsphase.
 - zusätzlichem Leitungsaufwand
 - den erforderlichen (nachgewiesenen) Sachausgaben des Trägers.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben zählen insbesondere Betriebskosten wie Miet- und Mietnebenkosten, angemessene Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, Ausgaben für Versicherungen, Abgaben und Beiträge, für den Geschäftsbereich erforderliche Fortbildungen, Ausweitung und Aktualisierung der Datenbank.
- (4) Darüber hinaus werden bei entsprechendem nachweisbarem Bedarf einmalig zweckgebundene investive Mittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Anforderungen, Abläufe, Fallzahlen und die angemessene Ausstattung beim Träger werden von der Behörde als Zuwendungsgeber überprüft, wenn der Träger dies für erforderlich hält.

§ 4

Aufgaben des Trägers

In Ergänzung zu den in § 1 des „Vertragsbestandteil Kindertagespflege“ (Anlage 1 des Folgevertrages) vertraglich vereinbarten Aufgaben übernimmt der Träger zusätzlich die nachfolgenden einzelfallbezogenen Aufgaben:

- (1) Aufnahme von Kindern in die Kindertagespflege gemäß dem vom Jugendhilfeausschuss jährlich zu beschließenden Ablaufplan zum Kindergartenjahr:
- a) Information der Eltern über das Angebot der Kindertagespflege
 - b) Beratung der Eltern über die Grundlagen für eine Inanspruchnahme (Rechtsanspruch, Kostenbeitrag) der Kindertagespflege, Aushändigung von Formularen
 - c) Entgegennahme von Anträgen auf Aufnahme in die Kindertagespflege
 - d) Prüfung der örtlichen Zuständigkeit gemäß SGB VIII (i.d.R. Vorlage KiTa-Pass), des Rechtsanspruchs und des Betreuungsbedarfs gemäß geltendem Ortsgesetz (ab 01.01.2014 BremAOG).
 - e) Erhebung und Dokumentation/Speicherung der zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit, des Rechtsanspruchs und des Betreuungsbedarfs erforderlichen Nachweise und Daten.
 - f) Schriftliche Mitteilung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag der Eltern.
 - g) Bei Annahme des Angebotes durch die Eltern Weiterleitung der für die Berechnung des Kostenbeitrags der Eltern erforderlichen Angaben/Daten (und ggf. der auf Wunsch der Eltern vom Träger entgegengenommenen Unterlagen/Nachweise zur Einkommenssituation) an das Amt.
 - h) Mitteilung über die Beendigung der Betreuung in der Kindertagespflege an das Amt.
 - i) Übermittlung von Statusberichten gemäß Ablaufplan zum Kindergartenjahr an die Behörde.
- (2) Berechnung von Zahlungen an die Tagespflegepersonen
- a) Information und Beratung der Tagespflegepersonen über die geltenden Regelungen zur Finanzierung der Kindertagespflege.

- b) Ermittlung und Festsetzung der an die Tagespflegepersonen zu leistenden Zahlungen (Pflegegeld, Sachkostenzuschuss, Zuschüsse zu den Sozialversicherungen und zur Unfallversicherung) auf der Basis der zugesagten und von Eltern angenommenen Aufnahmeentscheidungen und gemäß den vom Land Bremen festgelegten Sätzen.
- c) Erhebung und Dokumentation/Speicherung der zur Berechnung erforderlichen Nachweise und Daten.
- d) Erstellung von Zahlungsmitteilungen über Pflegegeld mit Sachkostenzuschuss, Zuschüsse zu den Sozialversicherungen sowie zur Unfallversicherung und Übermittlung an die Tagespflegeperson.
- e) Übermittlung der (gemäß Vorgabe der Behörde) erstellten Zahllisten an die Behörde (in der Regel zweimal monatlich), versehen mit der Bestätigung, dass das SGB VIII, die Landeshaushaltsordnung, das Ortsgesetz zur Aufnahme sowie die vom Land vorgegebenen Pflegesätze bei der Aufnahme, Ermittlung des Bedarfs der Eltern und der Festsetzung der Zahlungsbeträge an die Tagespflegepersonen beachtet wurden.
- f) Erhebung der zur Zahlungsabwicklung erforderlichen Daten von den Tagespflegepersonen (Bankverbindung), laufende Aktualisierung sowie Problemlösung und Korrektur bei von der Behörde mitgeteilten Zahlungsrückläufen.
- g) Anpassung/Korrektur der Zahlungsmitteilungen an die Tagespflegepersonen bei Veränderungen (z.B. Neuaufnahmen, Ausscheiden, Vertretung, Krankheit der TPP über 15 Tage) gemäß Zusagen an die Eltern und vom Träger überprüften Leistungsmitteilungen der Tagespflegepersonen.
- h) Verrechnung von Über- oder Unterzahlungen mit der nachfolgenden Zahlung an die Tagespflegeperson.
- i) Erstellung einer Schlussrechnung bei Ausscheiden der Tagespflegeperson, ggf. Aufnahme einer Nachzahlung in die an die Behörde zu übermittelnde Zahlliste oder (bei Überzahlung) Übermittlung der Berechnung zur Rückforderung an die Behörde.
- j) Bearbeitung von Rückfragen und Beschwerden der Tagespflegepersonen in Verbindung mit den Zahlungsmitteilungen, erforderlichenfalls schriftliche Erläuterung/Erwiderung und/oder Korrektur der Zahlungsmitteilung

§ 5

Aufgaben der Behörde

- (1) Auf der Grundlage der durch den Träger vorgelegten und gemäß Vorgaben der Behörde erstellten Zahllisten veranlasst die Behörde die Auszahlung an die Tagespflegepersonen. Sie stellt sicher, dass diese Frist auch im Falle von Abwesenheit der Zuständigen eingehalten wird.
- (2) Die Behörde sichert grundsätzlich wöchentliche Auszahlungstermine zu, gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe e) geht sie jedoch davon aus, in der Regel nur zweimal pro Monat Zahllisten vom Träger zu erhalten.
- (3) Dem Träger wird von der Behörde eine Übersicht ausgezahlter Beträge übermittelt, sie verweist nachfragende Tagespflegepersonen an den Träger.
- (4) Die Behörde informiert den Träger schnellstmöglich über Zahlungsrückläufe, damit dieser die Ursache ermitteln, Abhilfe schaffen und seinen Datenbestand aktualisieren kann.
- (5) Die Behörde fordert überzahlte Beträge gemäß vom Träger vorgelegter Schlussrechnung zurück, wenn dieser sie nicht mit nachfolgenden Zahlungsmitteilungen bzw. Zahllisten verrechnen kann.

- (6) Der Träger wird von der Behörde unverzüglich über relevante Änderungen der bei der Aufgabenerledigung zu beachtenden Rechtsgrundlagen (v.a. SGB VIII, Brem KTG, Ortsgesetz zur Aufnahme, Landesrichtlinie Kindertagespflege) sowie Grundsatzentscheidungen informiert.
- (7) Soweit Eltern mit der im Kostenbeitragsbescheid vom des Amtes festgesetzten Leistung bzw. dem hierfür erhobenen Elternbeitrag nicht einverstanden sind und keine Klärung mit dem Amt erreicht werden kann, können sie Widerspruch bei der Behörde einlegen.
- (8) Soweit Tagespflegepersonen mit dem durch die Behörde gemäß Zahlungsmitteilung und Zahlliste des Trägers ausgezahlten Pflegegeld mit Sachkostenzuschuss oder Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Unfallversicherung nicht einverstanden sind, verweist die Behörde auf den in § 4 Abs. 2 Buchstabe j) vorgesehenen Klärungsauftrag des Trägers. Zweifelt die Tagespflegeperson die Richtigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des durch die Behörde ausgezahlten Betrages an, kann sie hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

§ 6

Aufgaben des Amtes

- (1) Das Amt übernimmt die Entscheidung des Trägers über den Aufnahmeantrag der Eltern gemäß §4 Abs.1 Buchstabe d) (Ergebnis der Prüfung von Zuständigkeit, Rechtsanspruch und Bedarf, Aufnahmedatum, Zusage der Eltern).
- (2) Es berechnet auf dieser Basis die Kostenbeiträge der Eltern und teilt den Eltern im Kostenbeitragsbescheid mit, welche Leistung ihnen auf der Basis des geltenden Ortsgesetzes (ab 01.01.2014 BremAOG) vom örtlichen Träger gewährt wird. Bei Bedarf werden die Eltern vom Amt über die Regelungen in der Beitragsordnung informiert.
- (3) Das Amt prüft die vom Träger gemäß §4 Abs.1 Buchstabe g) übermittelten Angaben/Daten zur Berechnung des Kostenbeitrags auf Vollständigkeit und fordert ggf. eine Ergänzung an.
- (4) Es fordert die von den Eltern vorzulegenden Unterlagen zur Beitragsberechnung bei den Eltern an. Sind die vom Träger auf Wunsch der Eltern gemäß §4 Abs.1 Buchstabe g) entgegengenommenen und an das Amt weitergeleiteten Unterlagen/Nachweise zur Einkommenssituation unvollständig oder nicht plausibel, fordert das Amt Nachbesserungen direkt bei den Eltern an.
- (5) Übermittelt der Träger dem Amt eine Mitteilung über die Beendigung der Betreuung in der Kindertagespflege, hebt dieses den Bescheid über den Kostenbeitrag der Eltern auf.

§ 7

Abweichende Übergangsbestimmungen zu den Zuständigkeiten der Vertragsparteien

- (1) Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Unfallversicherung für den Zeitraum bis 31.12.2014 werden vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt berechnet und ausgezahlt. Für Beitragszeiträume ab dem 01.01.2015 liegt die Aufgabe der Berechnung gemäß § 4 Abs. 2 beim Träger und die Behörde zahlt diese Zuschüsse aus. Vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt erteilte Bescheide mit Wirkung über den 31.12.2014 hinaus werden bis zum 01.10.2014 an den Träger übermittelt. Die danach zu diesen Bescheiden im Fachdienst des Amtes bekannt werdenden Änderungen für den Zeitraum bis 31.12.2014 werden dort umgehend bearbeitet und die erteilten (Änderungs-)Bescheide bis spätestens 31.12.2014 an den Träger weitergeleitet.

- (2) Bei unverändertem Fortbestehen eines vor dem 01.01.2014 begonnenen und für einen Zeitraum über den 31.07.2014 hinaus bewilligten Betreuungsverhältnisses übermittelt der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes dem Träger bis zum 15.06.2014 den Bescheid an die Eltern sowie den Bescheid über Pflegegeld mit Sachkostenzuschuss an die Tagespflegeperson. Der Träger übernimmt die vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt festgesetzten Entscheidungen über Aufnahmeanträge der Eltern und Zahlungen an die Tagespflegepersonen ohne weitere Prüfung in den unter § 4 Abs. 2 beschriebenen Ablauf ab Buchstabe d) und die Behörde zahlt diese an die Tagespflegepersonen aus.
- (3) Bei Neuaufnahmen in die Kindertagespflege vom 01.01.2014 bis 31.07.2014 und Veränderungen des Betreuungsumfangs in diesem Zeitraum erledigt der Träger nur die unter § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben. Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt übernimmt die Entscheidung des Trägers über den Aufnahmeantrag der Eltern (Ergebnis der Prüfung von Zuständigkeit, Rechtsanspruch und Bedarf, Aufnahmedatum, Zusage der Eltern), berechnet auf dieser Basis die Zahlungen an die Tagespflegepersonen und veranlasst bis zum 31.07.2014 die Auszahlung.
- (4) Bei unverändertem Fortbestehen eines gemäß Abs. 3 beschiedenen Betreuungsverhältnisses über den 31.07.2014 hinaus übermittelt das Amt dem Träger den der Tagespflegepersonen erteilten Bescheid über Pflegegeld mit Sachkostenzuschuss bis zum 15.06.2014. Der Träger übernimmt die vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt festgesetzten Entscheidungen über Zahlungen an die Tagespflegepersonen ohne weitere Prüfung in den unter § 4 Abs. 2 beschriebenen Ablauf ab Buchstabe d) und die Behörde zahlt diese an die Tagespflegepersonen aus.
- (5) Beantragen Eltern Änderungen zu den vor dem 31.07.2014 begonnenen Betreuungsverhältnissen, die ab dem 01.08.2014 oder später wirksam werden sollen, werden diese gemäß § 4 Abs. 1 und 2 vom Träger bearbeitet (ausgenommen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Unfallversicherung für Beitragszeiträume bis 31.12.2014).
- (6) Neuaufnahmen in Tagespflegestellen, die ab 01.01.2014 vollständig neu belegt werden (keine Belegung mit bei der WJH geführten Bestandsfällen), bearbeitet der Träger gemäß § 4 Abs. 1 und 2.
- (7) Das Amt verpflichtet sich, ab dem 01.08.2014 keine Zahlungen mehr zu veranlassen, die auf mit Wirkung über den 31.07.2014 hinaus vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe erteilten Bescheiden an Tagespflegepersonen über Pflegegeld mit Sachkostenzuschuss basieren (Ausnahme „Ferienregelung“ in Zf. 11). Der Träger und die Behörde verpflichten sich, die in den betreffenden Bescheiden eingegangenen Rechtsverpflichtungen zur Zahlung ab dem 01.08.2014 sicherzustellen, sofern die vom Fachdienst im Amt erteilten Bescheide dem Träger am 15.06.2014 vorliegen bzw. das Amt danach bekannt werdende Änderungen umgehend abschließend bearbeitet und nach dem 15.06.2014 erlassene Bescheide mit Wirkung über den 31.07.2014 hinaus bis zum 31.07.2014 an den Träger weiterleitet.
- (8) Das Amt verpflichtet sich, ab dem 01.01.2015 keine Zahlungen mehr zu veranlassen, die auf mit Wirkung über den 31.12.2014 hinaus vom Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe erteilten Bescheiden an Tagespflegepersonen über Zuschüsse zu den Sozialversicherungen und zur Unfallversicherung basieren. Der Träger und die Behörde verpflichten sich, die in den betreffenden Bescheiden eingegangene Rechtsverpflichtungen zur Zahlung ab dem 01.01.2015 sicherzustellen, sofern die vom Fachdienst im Amt erteilten Bescheide mit Wirkung über den 31.12.2014 hinaus dem Träger am 01.10.2014 vorliegen bzw. das Amt danach bekannt werdende Änderungen umgehend abschließend bearbeitet und nach dem 01.10.2014 erlassene Bescheide mit Wirkung über den 31.12.2014 hinaus bis zum 31.12.2014 an den Träger weiterleitet.
- (9) Um den Aufwand auf Seiten der Eltern und der Tagespflegepersonen zu reduzieren, soll der Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen trotz suk-

zessiver Aufgabenverlagerung weiterhin Bescheide über Pflegegeld mit Sachkostenzuschuss an die Tagespflegepersonen erteilen, deren Wirkung über den 31.07.2014 hinaus geht. Der Träger übernimmt die vom Amt getroffenen Entscheidungen gemäß vom Amt bis zum 15.06.2014 an ihn übermittelten Bescheiden bzw. bis zum 31.07.2014 vom Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe abschließend bearbeiteten nachträglichen Änderungen. Der Träger berechnet diese neu, wenn Änderungen für den Zeitraum ab 01.08.2014 nach dem 15.06.2014 bei ihm bekannt/beantragt werden.

- (10) Gleiches gilt für Bescheide an Tagespflegepersonen über Zuschüsse zu den Sozialversicherungen und der Unfallversicherung mit Wirkung über den 31.12.2014 hinaus. Der Träger übernimmt die vom Amt getroffenen Entscheidungen gemäß vom Amt bis zum 01.10.2013 an ihn übermittelten Bescheiden bzw. bis zum 31.12.2014 vom Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe abschließend bearbeiteten nachträglichen Änderungen. Er berechnet diese neu, wenn Änderungen für den Zeitraum ab 01.01.2015 nach dem 01.10.2014 bei ihm bekannt/beantragt werden.
- (11) Eltern, deren Kind im Kindergartenjahr 2014/15 in eine Tageseinrichtung oder zum Schuljahr 2014/15 in die Schule wechselt, können beim Träger die Weiterbetreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege während der Sommerferien bzw. bis zum tatsächlichen Besuch der Tageseinrichtung (verzögerte Aufnahme wegen Eingewöhnung) anmelden. Der Träger prüft den Bedarf und teilt dem Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt mit, welche Kinder bei welchen Tagespflegepersonen erst nach dem 01.08.2014 aus der Betreuung ausscheiden. Das Amt übernimmt die Entscheidung des Trägers, berechnet auf dieser Basis die Zahlungen an die Tagespflegepersonen und veranlasst die Auszahlung bis zum tatsächlichen Ausscheiden des Kindes. Gleichermaßen berechnet es auf dieser Basis die Kostenbeiträge der Eltern und teilt den Eltern im Kostenbeitragsbescheid mit, welche Leistung ihnen auf der Basis des geltenden Ortsgesetzes (ab 01.01.2014 BremAOG) vom örtlichen Träger gewährt wird. Sofern von Eltern, deren Kind vorübergehend noch die Tagespflege besucht, bereits Kostenbeiträge für eine Tageseinrichtung erhoben werden, rechnet das Amt diese auf die für die Kindertagespflege zu berechnenden Beiträge an.

§ 8

Dokumentationspflichten und Prüfrechte

- (1) Im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung besteht eine Dokumentationspflicht des Trägers.
- a) Der Träger hat entscheidungsbegründende Unterlagen wie Anträge und Nachweise der Eltern, das Ergebnis seiner Prüfung von Zuständigkeit, Rechtsanspruch und Betreuungsbedarf sowie Beginn, Ende sowie ggf. Veränderungen der Betreuung für Prüfzwecke nachvollziehbar und fallbezogen zu archivieren und aufzubewahren.
 - b) Gleiches gilt für die bei der Ermittlung von Zahlbeträgen an die Tagespflegepersonen zugrunde gelegten Berechnungsschemata, Nachweise und sonstigen zahlungsbe gründenden Unterlagen.
- (2) Die Behörde hat das Recht, die Einhaltung und korrekte Anwendung der geltenden Vorschriften und ihrer Vorgaben (vgl. § 5 Abs. 4) jederzeit zu überprüfen. Dies gilt für generelle Prüfungen der vertragsgerechten Aufgabenwahrnehmung durch den Träger sowie für Prüfungen im Einzelfall (z.B. bei Beschwerden oder Widersprüchen), bei denen der Träger die archivierten fallbezogenen und entscheidungs- bzw. zahlungsbegründenden Unterlagen und Dokumente auf Verlangen der Behörde vorzulegen hat.
- (3) In dem vom Träger alle zwei Jahre jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres vorzulegenden umfassenden Qualitätsentwicklungsbericht werden die zusätzlich übertragenen Aufgaben aufgenommen.

§ 9

Steuerung der Aufgabenerledigung, Controlling, Verfahrensoptimierung und Konfliktlösung

- (1) Grundsatzentscheidungen zur Anwendung der geltenden Vorschriften, Verfahrensbeschreibungen, Anforderungen an die Datenübermittlung, Formulare und erhebliche Arbeitsgrundlagen werden von der Behörde in einer kontinuierlich fortzuschreibenden Vorgabe „Rechtsgrundlagen und Verfahrensregelungen zur Bearbeitung von Aufnahmen in die Kindertagespflege und zur Berechnung von Zahlungen an Tagespflegepersonen“ zusammengefasst und bei Aktualisierung unverzüglich an den Träger sowie das Amt übermittelt. Der Träger sowie das Amt werden an der (Weiter)Entwicklung der Vorgaben einbezogen.
- (2) Der Träger und das Amt haben diese Vorgabe bei der Aufgabenerledigung jeweils ab Bekanntgabe zu beachten. Soweit in der Anwendung der in § 5 Abs. 4 benannten Rechtsgrundlagen Ermessensspielräume bestehen und die Behörde hierzu keine grundsätzlichen Regelungen vorgegeben hat, sind Einzelfallentscheidungen von der Behörde zu genehmigen und vom Träger zum Vorgang zu nehmen.
- (3) Der Träger, die Behörde und das Amt verpflichten sich, die festgelegten Abläufe und Arbeitsgrundlagen zu überprüfen, wenn eine der Vertragsparteien dies für erforderlich hält.
- (4) Bei Konflikten zwischen den an den vereinbarten Abläufen beteiligten Stellen findet zunächst eine Erörterung mit dem Ziel der einvernehmlichen Einigung statt. Kann diese zwischen den bearbeitenden Personen nicht erreicht werden, erfolgt eine Bewertung auf Leitungsebene.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Leitung der Behörde.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

- (1) Den Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Die außerordentliche Kündigung kann auch für einzelne Vertragsbestandteile ausgesprochen werden.
- (2) Betrifft die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nur eine oder einzelne Tätigkeiten, so ist der Grund zur außerordentlichen Kündigung nur gegeben, wenn die dadurch eingetretene Vertragsverletzung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben eintritt (schwerwiegende Pflichtverletzung).
- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung der Anlage zum Vertragsbestandteil Kindertagespflege sind die in § 9 festgelegten Verfahren zur Konfliktregelung einzuhalten. Sind diese aus Sicht einer Vertragspartei nicht erfolgreich, ist der betreffende Vertragspartner schriftlich abzumahnern. Es ist ihm gleichzeitig zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Zustand unter Setzung einer angemessenen Frist wiederherzustellen.
- (5) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für den Träger insbesondere dann vor, wenn die Behörde trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag dem Träger gegenüber nicht nachkommt oder andere vereinbarte Leistungen im wesentlichen Umfang schuldhaft nicht erbringt.

§ 11

Schiedsklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren, Fragen der Auslegung der Anlage zum Vertragsbestandteil Kindertagespflege zunächst außergerichtlich einvernehmlich regeln zu wollen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, hierzu ggf. eine Schlichtung durchzuführen. Dazu verständigen sich die Parteien auf eine Schlichtungsleitung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe des dem am 01.01.2012 inkraftgetretenen Folgevertrag beigefügten Schiedsvertrages.

§ 12

Sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen

Die in § 14 des Kooperations- und Leistungsvertrages (Folgevertrag) vom 16. Dezember 2011 vertraglich vereinbarten sozialdatenrechtlichen Bestimmungen sind inhaltlich gleichlautend Bestandteil dieses Ergänzungsvertrages und entsprechend einzuhalten. Sie decken alle durch diese Ergänzung erforderlichen Datenübermittlungserfordernisse ab.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Anlage zum Vertragsbestandteil Kindertagespflege ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

§ 14

Schlussbestimmung

Jede Partei erhält eine von allen Parteien bzw. ihren Vertretern unterzeichnete Ausfertigung dieser Anlage zum Vertragsbestandteil Kindertagespflege (Anlage 1 des Folgevertrages), deren Empfang mit der Unterzeichnung bestätigt wird.

§ 15

Inkrafttreten der Anlage zum Vertrag; Kündigung

- (1) Die ergänzende Anlage zum Kooperations- und Leistungsvertrag, Vertragsbestandteil „Kindertagespflege“, wird Bestandteil des Gesamtvertrages und tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Vertragsdauer und Kündigungsfristen des Kooperations- und Leistungsvertrages gelten auch für diesen Vertragsbestandteil.

Bremen, den

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Leiter des Jugendamtes

PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH